

Protokoll über die Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 22.03.2023
Beginn: 17:02 Uhr
Ende: 19:49 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal 128

Anwesend:

Bürgermeisterin

Frau Dr. Henrike Voet

Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

Herr Gert Kühling

Ratsvorsitzender

Herr Norbert Bockstette

Ratsmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Herr Evren Demirkol

Frau Manuela Deux

Frau Ilona Eswein

bis einschließlich TOP 4

Herr Christian Fischer

Frau Margarete Godde

Herr Tobias Hermes

Herr Norbert Hinzke

Herr Eckhard Knospe

Frau Stefanie Kröger

Herr Fabio Maier

Herr Torsten Mennewisch

Herr Christian Meyer

Herr Dr. Lutz Neubauer

Frau Nadine Nuxoll

bis einschließlich TOP 8.4

Herr Andreas Pund

Herr Clemens-August Röchte

Herr Konrad Rohe

ab TOP 7.1.7

Herr Frank Rottinghaus

Herr Paul Sandmann

Herr Thomas Schlarmann

Frau Elsbeth Schlärman

Herr Walter Sieveke

ab TOP 5

Herr Stefan Thierbach

Frau Anja Thoben

Herr Julian Tillesch

Herr Jürgen Tönnies

Herr Peter Willenborg

Frau Ünzile Yilmaz

Herr Ulrich Zerhusen

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Rebecca Fischer

Verwaltung

Herr Ralf Blömer

Herr Jannis Niehaus

Herr Hermann Theder

Herr Sebastian Wolke

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Moritz Ovelgönne

Herr Franziskus Pohlmann

Frau Brigitte Theilen

Frau Henrike Theilen

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 14.12.2022
3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten
4. Feststellung des Sitzverlustes für das Ratsmitglied Frau Ilona Eswein und Übergang des Ratssitzes auf Herrn Stefan Thierbach
Vorlage: 10/007/2023
5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des Rats Herrn Stefan Thierbach
Vorlage: 10/008/2023
6. Feststellung der Neubesetzung der Ausschüsse
Vorlage: 10/015/2023
7. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses
 - 7.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses
 - 7.1.1. Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 (Strafgerichtsbarkeit)
Vorlage: 10/001/2023/1
 - 7.1.2. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Änderung des Verantwortungszuschnitts im Fachausschuss
Vorlage: 10/011/2023
 - 7.1.3. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Einstellung von Protokollen in das RIS
Vorlage: 10/012/2023
 - 7.1.4. Berufung des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters
Vorlage: 32/001/2023
 - 7.1.5. Verkehrssicherung durch die Freiwilligen Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen
Vorlage: 32/002/2023
 - 7.1.6. Satzung der Stadt Lohne über den Weihnachtsmarkt und Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt
Vorlage: 32/003/2023
 - 7.1.7. Förderantrag für die Sanierung des Waldbads Lohne
Vorlage: 20/006/2023
 - 7.1.8. Beteiligung der Stadt Lohne an den Kosten für den Umbau des Kindergartens St. Michael
Vorlage: 20/007/2023

- 7.1.9. Ausbau der Bruchweges (Teilstück) zwischen Algenweg und Blumenweg
hier: Abrechnung des Erschließungsbeitrages im Wege der Abschnittsbildung
Vorlage: 22/002/2023
- 7.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung
 - 7.2.1. Erstellung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes (IEQK) für die Stadtgebiete „Mühlenkamp - An der Heide - Drostenweg“
Vorlage: 6/002/2023
 - 7.2.2. Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“
 - a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: 61/004/2023
- 7.3. Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
 - 7.3.1. Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten sowie weiterer medizinischer Berufe in der Stadt Lohne
Vorlage: 20/004/2023
 - 7.3.2. Neubau einer Urnenwand auf dem Kath. Friedhof- Antrag der Kath. Kirchgemeinde St. Gertrud auf einen Investitionszuschuss
Vorlage: 20/048/2022
 - 7.3.3. Anpassung der Eintrittspreise für das Waldbad Lohne
Vorlage: 20/005/2023
 - 7.3.4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)
Vorlage: 22/001/2023
 - 7.3.5. Kaufpreisfestlegung für Wohnbaugrundstücke im Baugebiet "Nördlich Voßberg"
Vorlage: 23/005/2023
- 7.4. Empfehlungen des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport
 - 7.4.1. Zuschuss zu einem Open-Air-Konzert auf dem Lohner Schützenplatz
Vorlage: WÖ/003/2023
 - 7.4.2. Qualitative Aufwertung des Lohner Stadtfestes
Vorlage: WÖ/004/2023
- 8. Anträge, Anfragen und Anregungen
 - 8.1. Antrag des Wahlbündnisses BI ProWald Lohne gem. § 56 NKomVG - Förderung des TuS Blau-Weiss Lohne
Vorlage: 20/008/2023
 - 8.2. Antrag der Fraktion ProWald gem. § 56 NKomVG zur Anpassung der Einstellungskriterien der städtischen Beschäftigten
Vorlage: 10/010/2023

- 8.3. Antrag Wahlbündnis BI Pro Wald Lohne; Erstellung eines Konzeptes bzw. einer Machbarkeitsstudie, um den Flächenverbrauch entsprechend der Planungen der BRD bis 2030 zu begrenzen und entsprechend der Bundesplanung für 2050 keine weiteren neuen Flächen zu bebauen
Vorlage: 61/005/2023
- 8.4. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Zeitplan für die Nachholung von Jahresabschlüssen
Vorlage: 20/009/2023
- 8.5. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Einführung eines Bauinvestitionscontrollings
Vorlage: 20/010/2023
- 9. Einwohnerfragestunde

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ratsvorsitzender Bockstette eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Ratsmitglieder ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Es wird mitgeteilt, dass TOP 7.1.3 von der Tagesordnung genommen wird, da der Beratungsgegenstand im Verwaltungsausschuss vertagt wurde. Auf Nachfrage zu TOP 7.1.6 wird verwaltungsseitig erläutert, dass die Ergebnisse des im Verwaltungsausschuss beschlossenen Prüfauftrags bei dem Tagesordnungspunkt vorgetragen werden.

Sodann wird die Tagesordnung festgestellt.

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 14.12.2022

Auf Nachfrage eines Ratsmitglieds bezüglich der vorgenommenen Änderungen im Protokoll wird ausgeführt, dass der Wortbeitrag der Fraktion ProWald zu TOP 4.2.9 angepasst wurde.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 26, Enthaltungen: 4

3. Bericht der Bürgermeisterin über Verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten

Bürgermeisterin Dr. Voet stellt den Bericht über verwaltungs- und kommunalpolitische Angelegenheiten vor und weist darauf hin, dass dieser Bericht sowie die Kurzberichte der Gleichstellungsbeauftragten und des Präventionsrates dem Protokoll als Anlage beifügt werden.

**4. Feststellung des Sitzverlustes für das Ratsmitglied Frau Ilona Eswein und Übergang des Ratssitzes auf Herrn Stefan Thierbach
Vorlage: 10/007/2023****Sachverhalt:**

Ratsfrau Ilona Eswein hat ihren Erstwohnsitz in Lohne aufgrund eines Wohnortwechsels seit dem 14.02.2023 abgemeldet.

Damit endet gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Mitgliedschaft im Rat durch den Verlust der Wählbarkeit. Der Rat stellt dann zu Beginn der nächsten Sitzung den Sitzverlust fest.

Der Wahlausschuss der Stadt Lohne hat nach der Kommunalwahl im September 2021 festgestellt, dass Herr Stefan Thierbach Ersatzperson für ein ausscheidendes Ratsmitglied ist, welches über den Wahlvorschlag der SPD durch Personenwahl in den Rat gewählt wurde.

Da bezüglich des Sitzüberganges keine Zweifel bestehen, ist dieser gemäß § 44 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes durch den Wahlleiter festgestellt worden und kann nach § 51 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 2 NKomVG vom Rat bestätigt werden.

Herr Thierbach hat bereits erklärt, dass er den Sitz im Stadtrat annimmt.

Frau Eswein ist nach § 52 Abs. 2 NKomVG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beratungsverlauf:

Bürgermeisterin Dr. Voet stellt den Sachverhalt vor und gibt Frau Eswein Gelegenheit zur Stellungnahme. Frau Eswein bedankt sich für die interessante und spannende Zusammenarbeit im Rat. Frau Eswein hat an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Der Sitzverlust von Frau Ilona Eswein im Rat und der damit einhergehende Übergang des Sitzes auf Herrn Stefan Thierbach werden festgestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 29

5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des Rats Herrn Stefan Thierbach Vorlage: 10/008/2023

Bürgermeisterin Dr. Voet übernimmt die Pflichtenbelehrung von Herrn Thierbach und erläutert in Grundzügen die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot. Herr Thierbach erhält einen Auszug der §§ 40 – 42 NKomVG und bestätigt anschließend schriftlich, über die Pflichten als Ratsmitglied belehrt worden zu sein.

6. Feststellung der Neubesetzung der Ausschüsse Vorlage: 10/015/2023

Sachverhalt:

Durch den Sitzübergang im Rat der Stadt Lohne von Frau Ilona Eswein auf Herrn Stefan Thierbach ist die Besetzung der Ausschüsse gem. § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch den Rat der Stadt Lohne neu festzustellen.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion wurde gebeten, die zukünftige Besetzung der Ausschüsse gem. § 71 Abs. 9 S. 3 NKomVG mitzuteilen.

Mit E-Mail vom 07.03.2023 erfolgte die Rückmeldung, dass Herr Stefan Thierbach dieselben Ausschüsse und Gremien als ordentliches Mitglied besetzt wird, wie zuvor Frau Ilona Eswein, d. h. den Ausschuss für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport sowie den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Beratungsverlauf:

Ratsvorsitzender Bockstette stellt den Sachverhalt vor und erklärt, dass Ratsmitglied Thierbach anstelle von Frau Eswein den Ausschuss für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport sowie den Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales besetzen wird. Die Ausschussbesetzung wird sodann festgestellt.

7. Beschlussvorlagen des Verwaltungsausschusses

7.1. Vorschläge des Verwaltungsausschusses

7.1.1. Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 (Strafgerichtsbarkeit) Vorlage: 10/001/2023/1

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 24.01.2023 wurden auf Anfrage des Amtsgerichts Vechta Personen für eine Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 benannt.

Die Personen wurden über die beabsichtigte Aufnahme in die Vorschlagsliste informiert. Daraufhin haben Frau Mechthild Witte, Frau Elisabeth Themann, Frau Johanna Möller, Herr Josef Niehaus, Frau Bernadette Mönlich, Herr Eckhard Knospe, Frau Katrin Awerbeck und Frau Brigitte Theilen darum gebeten, von der Vorschlagsliste gestrichen zu werden. Die vorgetragenen Gründe waren nachvollziehbar und entsprechen den im Gerichtsverfassungsgesetz aufgeführten Voraussetzungen für eine Ablehnung.

Außerdem haben weitere Personen ihr Interesse an der Tätigkeit als Schöffen bekundet (siehe Anlage). Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Allgemeinen Vertreter Kühling gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die anliegende Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 (Strafgerichtsbarkeit) wird beschlossen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 2

7.1.2. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Änderung des Verantwortungszuschnitts im Fachausschuss Vorlage: 10/011/2023

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt, den Bereich „Digitalisierung“ dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zu übertragen und gleichzeitig dem Ausschuss für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport die Zuständigkeit für den Bereich „Digitalisierung“ zu entziehen.

Der Antrag wird in der Sitzung vorgestellt.

Beratungsverlauf:

Fraktionsvorsitzender Knospe stellt den Antrag vor und stellt heraus, dass durch die finanziellen Auswirkungen und den haushaltsrelevanten Entscheidungen bei Themen der Digitali-

sierung vorrangig die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung betroffen sei. Aus diesem Grund sei eine Änderung des Verantwortungszuschnitts sinnvoll.

Ein Sprecher der UBG-Fraktion betont die große Bedeutung des Themas Digitalisierung, welches als Werkzeug für kommunalpolitische Aufgaben diene und in allen Fachausschüssen angesiedelt sein könne. Aus diesem Grund werde man sich enthalten.

Seitens der CDU-Fraktion gebe es keine Dringlichkeit und damit keinen Handlungsbedarf. Insbesondere bei Schulangelegenheiten spiele die Digitalisierung eine große Rolle. In der nächsten Wahlperiode könne über eine Anpassung der Zuständigkeiten der Fachausschüsse nachgedacht werden.

Ein Ratsmitglied hält den Antrag für sinnvoll, da die Benennung des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport nicht passend sei. Da eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zweckmäßig erscheine, werde dem Antrag zugestimmt.

Beschluss:

Die Zuständigkeit für den Bereich „Digitalisierung“ wird dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung übertragen und gleichzeitig dem Ausschuss für Schule, Digitalisierung entzogen.

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 17, Enthaltungen: 2

7.1.3. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Einstellung von Protokollen in das RIS Vorlage: 10/012/2023

Der Beratungsgegenstand wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

7.1.4. Berufung des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters Vorlage: 32/001/2023

Sachverhalt:

Die Amtszeiten des Stadtbrandmeisters Franz-Josef Theilen und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters Manfred Brüning enden mit Ablauf des 30.09.2023. Das vorschlagsberechtigte Gremium der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohne (Stadtkommando) beantragt einstimmig, ab dem 01.10.2023 wieder für die Dauer von sechs Jahren Herrn Theilen zum Stadtbrandmeister und Herrn Brüning zum stellvertretenden Stadtbrandmeister zu ernennen.

Dies geschieht nach § 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis. Beide erfüllen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Die für die Ernennung erforderlichen Stellungnahmen des Kreisbrandmeisters wurden bereits angefordert.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Allgemeinen Vertreter Kühling gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Herr Franz-Josef Theilen wird für weitere sechs Jahre zum Stadtbrandmeister und Herr Manfred Brüning zum stellvertretenden Stadtbrandmeister ernannt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30

7.1.5. Verkehrssicherung durch die Freiwilligen Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen
Vorlage: 32/002/2023

Sachverhalt:

Mit Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 29.06.2022 wurde das Gesetz um den Absatz 6 unter § 2 ergänzt. Danach kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die Ortsfeuerwehren wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht gefährdet wird.

Diese Regelung dient dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen.

Der Beschluss des Rates ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann auch einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden.

Gemeindliche Veranstaltungen

Unter gemeindlichen Veranstaltungen sind solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob z. B. die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln, zu denen jedermann Zutritt hat (z. B. Brauchtums-, kirchliche und ähnliche Umzüge im Straßenraum der Gemeinde).

Privatfeiern oder sonstige geschlossene Veranstaltungen (im nichtöffentlichen Verkehrsraum) stellen keine gemeindlichen Veranstaltungen i. S. d. Gesetzes dar.

Nachrangigkeit gegenüber der Zuständigkeit der Polizei

Grundsätzlich obliegt der Polizei die Verantwortlichkeit zur Verkehrsregelung. Ist die Polizeipräsenz nicht ausreichend, kann die örtliche Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei unterstützend bei der Verkehrsregelung für eine Veranstaltung tätig werden.

Dabei sind Feuerwehren befugt, den Verkehr durch Zeichen, Weisungen und die Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln.

Freiwillige Aufgabe

Es kann nicht festgelegt werden, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder über den Pflichtaufgabenbereich hinaus tätig werden müssen. Daher handelt es sich bei der Verkehrsregelung um eine freiwillige Aufgabe.

Zu beachten ist, dass die Funktion der Gefahrenabwehr trotz des Einsatzes zur Verkehrsregelung gewährleistet bleiben muss. Die Wahrnehmung der Verkehrsregelung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde(-Verwaltung).

Ausbildung

Zur Absicherung gemeindlicher Veranstaltungen sind keine gesonderten Ausbildungen notwendig. Kenntnisse zu Eingriffen der Feuerwehr in den fließenden Verkehr werden bereits in anderen feuerwehrtypischen Fortbildungsmaßnahmen erlernt.

Gebühren und Auslagen

Da es sich bei der Verkehrsregelung um eine freiwillige Leistung handelt, können hierfür Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch den Allgemeinen Vertreter Kühling gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lohne sind befugt, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen Aufgaben zur Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nicht gefährdet wird.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 30

7.1.6.	Satzung der Stadt Lohne über den Weihnachtsmarkt und Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt Vorlage: 32/003/2023
---------------	--

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne veranstaltet jährlich einen Weihnachtsmarkt auf dem Pierre-Braun-Platz. Der rechtliche Rahmen bezüglich Zugang zum Weihnachtsmarktplatz bzw. Nutzung durch Besucherinnen und Besucher sowie Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker soll in einer Weihnachtsmarktsatzung und einer Richtlinie zur Vergabe von Standplätzen geregelt werden.

In der Satzung werden neben der Widmung des Pierre-Braun-Platzes zur öffentlichen Einrichtung mit dem Zweck der Ingebrauchnahme als Weihnachtsmarktplatz u. a. die Anforderungen an die Stände, den Teilnehmerkreis, die Ordnungsbestimmungen zum Verhalten, die Sauberkeit und die Verkehrssicherungspflicht auf dem Platz geregelt.

Mit der Vergaberichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Vergabe der Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Lohne objektiv, nachvollziehbar, transparent und rechtssicher erfolgt und den angestrebten Marktzweck und -charakter erfüllt.

Die Gewinnung der geeignetsten Beschickerinnen und Beschicker soll vor dem Hintergrund des bisherigen hohen Standards und die Tradition des Marktes durch diese Vergaberichtlinie sichergestellt werden. Die Bewertung von Bewerbungen erfolgt anhand von Vergabekriterien, zu denen jeweils Höchstpunktzahlen vergeben werden können. Dabei erfolgt die Auswahl nach der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und der Attraktivität der Bewerbungen.

Um eine längerfristige und finanziell stabilere Planung für die Beschickerinnen und Beschicker zu gewährleisten, soll die Vergabe für einen Zeitraum von drei Jahren an eine Bewerberin oder einen Bewerber erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss alle Standplätze beschicken (lassen) können.

Über die beigefügten Entwürfe zu der Weihnachtsmarktsatzung und der Vergaberichtlinie ist zu beraten und zu entscheiden.

Beratungsverlauf:

Allgemeiner Vertreter Kühling stellt den Sachverhalt vor und erläutert, dass unter § 7 Abs. 5 der Satzung ein Widerrufsvorbehalt enthalten sei, welcher entsprechend im Zulassungsbescheid aufgeführt werde. Nach § 49 VwVfG könne der Bescheid widerrufen werden, falls gegen die Bestimmungen der Satzung, der Vergaberichtlinie oder Anweisungen der Stadtverwaltung verstoßen werde.

Ein Ratsmitglied kritisiert den hohen Umfang der Satzung im Vergleich zu der geringen Größe des Weihnachtsmarktes und stellt in Frage, ob Weihnachtsmärkte überhaupt noch zeitgemäß sind. Bezüglich der in der Satzung genannten Zeitangabe müsse eine Formulierung gefunden werden, welche unabhängig von religiösen Feiertagen sei. Der Satzung könne jedoch insgesamt nicht zugestimmt werden, da die Verpflichtung in § 4 Abs. 2 der Satzung, eine Eisbahn aufzustellen, in Hinblick auf die hohe Energieverschwendung sowie die Kosten ein Ausschlusskriterien darstelle.

Seitens der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung gestellt, um die Satzung und die Richtlinie in den Fraktionen zu besprechen. Begründet wird der Antrag damit, dass Beschlüsse über Satzungen und Richtlinien nicht übereilt getroffen werden sollten. Einige Punkte bedürfen einer näheren Beratung in den Fraktionen. Beispielsweise seien keine Alternativen zum in § 1 genannten Standort des Weihnachtsmarktes auf dem Pierre-Braun-Platz aufgeführt, § 3 der Marktzeitraum lasse kein Spielraum für Sonderereignisse, in § 4 gebe es keinen Spielraum für Änderungen der Standplätze und in § 12 sei kein Verbot von Live-Übertragungen geregelt. Außerdem müsse man sich grundsätzlich Gedanken machen, ob der Weihnachtsmarkt familienfreundlich genug sei.

Verwaltungsseitig wird hierzu ausgeführt, dass durch eine Verschiebung des Satzungsbeschlusses in die Ratssitzung im Juni die Vergabe der Standplätze frühestens im August stattfinden könne. Rechtlich müsse für die Widmung des Weihnachtsmarktes als öffentliche Einrichtung ein fester Standort gewählt werden. Eine zukünftige Verlegung sei durch eine Umwidmung möglich. Bezüglich der Standplatzvergabe seien in § 4 Abs. 3 Erweiterungsmöglichkeiten enthalten und eine genaue Zeitvorgabe für den Beginn des Weihnachtsmarktes sei nach rechtlicher Beratung erforderlich.

Zunächst wird über den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung beschlossen. Dieser wird mit 18 Nein-Stimmen, 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Sodann wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

1. Die Satzung der Stadt Lohne über den Weihnachtsmarkt wird beschlossen.
2. Die Richtlinie für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt der Stadt Lohne wird beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 11, Enthaltungen: 1

7.1.7. Förderantrag für die Sanierung des Waldbads Lohne **Vorlage: 20/006/2023**

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne hat im Jahr 2022 eine Meldung im Interessenbekundungsverfahren für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Sanierung des Waldbads Lohne eingereicht (Ratsbeschluss vom 12.10.2022). Dieses für Vorhaben über 2 Mio. € aufgestellte Förderprogramm war durch einen Projektauftrag vom 28.07.2022 bekanntgemacht worden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 das von der Stadt Lohne angemeldete Vorhaben für eine Förderung konkret ausgewählt. Mit Bescheid vom 19.01.2023 hat das zuständige Bundesamt BBSR die Stadt Lohne aufgefordert, einen konkreten Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen. Der Bewilligungsbescheid ist dann für das 2. Halbjahr 2023 zu erwarten, der Förderzeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf die Jahre 2023 bis 2027.

Die aufgrund der Eilbedürftigkeit im September 2022 überschlägig ermittelten Kosten für das in der Interessenbekundung genannte Vorhaben wurden in der Zwischenzeit unter Mitwirkung eines Fachbüros überprüft.

Das Gesamtvolumen der vorgesehenen Maßnahmen dieses Förderantrags

- Edelstahlauskleidung des Schwimmerbeckens und des Kinderplanschbeckens incl. der Abbruch- und Stahlbetonarbeiten
- nötige Überarbeitung der Badewassertechnik
- Anpassung der Außenanlagen und die Schaffung barrierefreier Einstiege
- energetische Maßnahmen (Installation von PV-Anlagen und von energieeffizienten Wärmepumpen)

wird incl. der Nebenkosten durch das Büro als Kostenannahme mit 4.500.000,- € netto beziffert (als Betrieb gewerblicher Art fällt effektiv keine Umsatzsteuer an). Auch diese Zahl steht unter dem Vorbehalt der Baupreisentwicklung und der Edelstahlpreise sowie des Umbaus im Bestand.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die zur Förderung anzumeldende Mehrjahresmaßnahme die o. g. Bausteine umfasst. Konkret werden die optimal möglichen energetischen Maßnahmen von einem Planungsbüro noch zusammengestellt.

Die Kosten für die vom Rat in seiner Sitzung am 06.07.2022 einstimmig beschlossene Sanierung des Nichtschwimmerbeckens mit einer Edelstahlauskleidung, die mit ca. 1,36 Mio. € netto angenommen werden, sind darin nicht enthalten. Diese bauliche Umsetzung soll ab Ende 2023 erfolgen.

Die Sanierungsausgaben können durch das Förderprogramm mit maximal 45 % und maximal bis zu 2.025.000,- € gefördert werden. Die erforderlichen kommunalen Finanzierungsmittel müssen in den folgenden Haushaltsjahren bereitgestellt werden. Bundesmittel stehen voraussichtlich bis 2027 zur Verfügung.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stellt den Sachverhalt vor und erklärt, dass die Kostenannahme von 4,5 Mio. € nach derzeitigem Stand auskömmlich sei. Für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens werde für die Ausschreibung eine Summe von 1,36 Mio. € angenommen.

Ein Ratsmitglied merkt an, dass die Kostenaufstellung in der Präsentation für die Zuhörer nicht gut lesbar sei und bittet darum, zukünftig die Zahlen zu vergrößern. Bezüglich der ge-

nannten Maßnahmen (Edelstahlauskleidung, Badewassertechnik, Außenanlagen und energetischen Maßnahmen) wird ausgeführt, dass man nicht auf eine Förderung verzichten solle. Durch die Eigenleistung der 1,36 Mio. € ergebe sich eine Gesamtbelastung von knapp 6 Mio. €, welche als Investition in die Nachhaltigkeit des Waldbades anzusehen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass Fördertöpfe wichtige Elemente für die Finanzierung von Projekten darstellen und bei Kenntniserlangung von Förderprogrammen diese an die Verwaltung weitergegeben werden sollen.

Ein weiteres Ratsmitglied gibt zu bedenken, dass durch den Wegfall der Förderung in Höhe von 45 % für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens die zusätzlichen Kosten von der Stadt Lohne perspektivisch selbst gezahlt werden müssen. Darüber hinaus wird nachgefragt, ob bei einer Kostenerhöhung ein Erhöhungsantrag bei der Förderstelle gestellt werden könne. Falls dies nicht der Fall sei, benötige man zeitnah eine exakte Kostenschätzung.

Verwaltungsseitig wird erläutert, dass aus dem aktuellen Förderprogramm voraussichtlich keine zusätzlichen Mittel mehr beantragt werden können. Es sei nach derzeitigem Stand nicht feststellbar, ob es zukünftig noch weitere Förderprogramme gebe. Bezüglich der weggefallenen Förderung für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens wird nochmals darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht einmal das Interessenbekundungsverfahren lief und die Förderkriterien erst später bekannt gegeben wurden. Auf Nachfrage wird bestätigt, dass der Grund des Wegfalls der Förderung in den bereits getätigten Leistungen liege. Für die restlichen Maßnahmen sei eine Förderung von 45 %, maximal jedoch 2.025.000 € zu erwarten.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen konkreten Zuschussantrag nach dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur - Projektauftrag 2022“ für die Sanierung des Waldbads Lohne zu stellen. Dieser bezieht sich auf angenommene Kosten von 4,5 Mio. € für die Edelstahlauskleidung des Schwimmerbeckens und des Kinderplanschbeckens incl. der Abbruch- und Stahlbetonarbeiten, die nötige Überarbeitung der Badewassertechnik, die Anpassung der Außenanlagen und die Schaffung barrierefreier Einstiege sowie die beabsichtigten energetischen Maßnahmen (Installation von PV-Anlagen und von energieeffizienten Wärmepumpen).
2. Die Ausgaben und die Kofinanzierungs-Fördermittel sind in der Haushaltsplanung für die Jahre 2023-2027 zu berücksichtigen.
3. Unabhängig von der Bundesförderung wird die 2022 beschlossene Sanierung des Nichtschwimmerbeckens als Maßnahme vorrangig umgesetzt. Die hierfür erforderlichen Mittel von 1,36 Mio. € werden in der Haushaltsplanung 2023 ff. eingeplant.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

7.1.8.	Beteiligung der Stadt Lohne an den Kosten für den Umbau des Kindergartens St. Michael Vorlage: 20/007/2023
--------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.11.2021 beantragte die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud die Bezuschussung des geplanten Investitionsvorhabens „Anbau einer Cafeteria inkl. Küche sowie Aufstockung des Gebäudes zur Unterbringung von Personalräumen und Ausweichräumen bei der Kita St. Michael“. Hierzu wird auf die im Ratsinformationssystem hinterlegten Antragsunterlagen zur Vorlage 51/003/2022 verwiesen (Sitzungen der Fachausschüsse vom 10./22.02.2022)

Der Kindergarten St. Michael stellt mit fünf Regel- und zwei Krippengruppen die größte Kindertagesstätte in Lohne dar. Die inhaltliche Notwendigkeit, das seit seinem Bau 1975 im Wesentlichen unveränderte Kindergartengebäude zumindest teilweise zu modernisieren, wurde durch die städtischen Gremien 2022 einhellig anerkannt.

Die im November 2021 vorgelegte Kostenschätzung belief sich auf 1,320 Mio. €, von denen nach den zwischen der Kommune und der kirchlichen Seite geschlossenen Vereinbarungen das Offizialat Vechta (BMO) 10 % und die Stadt Lohne 90 % übernimmt.

Der Beschluss der städtischen Gremien lautete im Februar 2022, dass die notwendige Maßnahme mit 90 % der anfallenden Kosten, max. 1.188.000 € bezuschusst wird mit der Maßgabe, die Absicherung des Auszahlungsbetrages durch eine brieflose Grundschuld zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Unmittelbar nach der politischen Beratung kam es durch den Ukrainekrieg und weitere Folgewirkungen bekanntermaßen zu immensen Baukostensteigerungen. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme wurde bisher noch nicht begonnen.

Das Architektenbüro Nordlohne hat mitgeteilt, dass es aufgrund der einschlägigen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, auch unter Berücksichtigung einer momentan abflachenden Preisentwicklung, von einer Kostenerhöhung von 25 % ausgeht, was Gesamtkosten von ca. 1,651 Mio. € bedeuten würde. Ein städtischer Zuschuss von 90 % bedeutet 1.486.000 € und somit 298.000 € mehr als bisher eingeplant.

Verwaltungsseitig wird angeregt, dass die notwendige Maßnahme nunmehr durchgeführt werden soll und die Stadt Lohne 90 % der anfallenden Kosten übernimmt. Um eine übermäßige Kostenentwicklung einzudämmen, wird vorgeschlagen, dass das städtische Bauamt bei Planung/Ausschreibung und Durchführung/Baukostencontrolling der Baumaßnahme stärker als üblich einzubinden ist.

Beratungsverlauf:

Stadtkämmerer Theder stellt den Sachverhalt vor und erläutert, dass keine Obergrenze vorgesehen sei, da mögliche Mehrkosten damit nicht übernommen werden könnten. Es sei geplant, dass die Stadt bestmöglich bei den Entscheidungsprozessen des Umbaus beteiligt werde.

Ein Ratsmitglied stellt die Frage in den Raum, ob es eine Möglichkeit gebe, auf die allgemeinen Kostensteigerungen zu reagieren und das ursprüngliche Konzept an die gestiegenen Baukosten anzupassen.

Ein weiteres Ratsmitglied stellt heraus, dass es keine Alternative zu der Übernahme der gestiegenen Baukosten gebe, wenn man weiterhin eine gute Betreuung der Kinder sicherstellen möchte.

Von einem anderen Ratsmitglied wird erklärt, dass es zwar keine andere Möglichkeit gebe, als dem zuzustimmen, es allerdings nicht nachvollziehbar sei, wie zwischen der Kostenschätzung aus 2021 und der finanziellen Zustimmung von Anfang 2022 so viel Zeit vergehen könne. Es solle ein Appell an die Kirchengemeinde ergehen, dass ein solcher Umgang mit der Stadt Lohne nicht angemessen sei.

Auf Nachfrage zur grundbuchrechtlichen Absicherung wird verwaltungsseitig erläutert, dass eine brieflose Grundschuld eingetragen werde. Dies könne im Beschlussvorschlag ergänzt werden.

Einige Ratsmitglieder führen an, dass ohne eine Obergrenze die Höhe der Förderung nicht bezifferbar sei. Durch mögliche Kostensteigerungen sei die Höhe der Förderung von 90 % nicht absehbar. Es müsse durch die Fachbüros möglich sein, eine belastbare Kostenschätzung zu erhalten, auf dessen Grundlage über eine Förderung entschieden werden könne.

Seitens der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen wird beantragt, in den Beschlussvorschlag eine Obergrenze für die Förderung von 1,486 Mio. € mit aufzunehmen.

Verwaltungsseitig wird zu bedenken gegeben, dass eine Obergrenze in diesem Fall nicht zweckdienlich sei und bei entsprechenden Kostensteigerungen voraussichtlich erneut über eine zusätzliche Förderung entschieden werden müsse.

Ein Ratsmitglied führt aus, dass eine Obergrenze zu einer möglichen Anpassung der Kosten durch Änderung des Konzeptes führen könne.

Sodann lässt Ratsvorsitzender Bockstette über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Die Stadt Lohne fördert den Umbau der Kindertagesstätte St. Michael, Bruchweg 2, mit einem Betrag von 90 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.486.000 €. Die Absicherung erfolgt durch eine brieflose Grundschuld.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud wird die Stadt Lohne in geeigneter Weise frühzeitig über die Planung einbinden und Kostensteigerungen frühestmöglich mitteilen.

Die zusätzlichen Mittel sind im Nachtragshaushalt 2023 (Verpflichtungsermächtigung) bzw. im Haushalt 2024 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 3

**7.1.9. Ausbau der Bruchweges (Teilstück) zwischen Algenweg und Blumenweg
hier: Abrechnung des Erschließungsbeitrages im Wege der Abschnittsbil-
dung
Vorlage: 22/002/2023**

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Bruchweg“ ist auf dem Teilstück zwischen Algenweg und Blumenweg endgültig hergestellt.

Nach den Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung (§ 11 Abs. 3) ist für die Beitragsabrechnung ein Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich. Der Beitragsanteil der Grundstücksanlieger beträgt 90 v. H.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts durch Stadtkämmerer Theder gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Die Beitragsabrechnung für die endgültige Herstellung des Teilstückes der Erschließungsanlage „Bruchweg“ zwischen dem Algenweg und Blumenweg ist im Wege der Abschnittsbildung vorzunehmen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30, Enthaltungen: 1

7.2. Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung

**7.2.1. Erstellung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes (IEQK) für die Stadtgebiete „Mühlenkamp - An der Heide - Drostenweg“
Vorlage: 6/002/2023**

Sachverhalt:

Mit Ratsbeschluss vom 13.10.2021 (Vorlage 6/012/2021) über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne wurde auch die Realisierung der Folgemaßnahmen (hier: Maßnahme 3.2. „Energetisches Quartierskonzept“) einstimmig beschlossen.

Zusätzlich wurde am 06.09.2022 vom Verwaltungsausschuss der vom Arbeitskreis Klimaschutz ausgearbeiteten und als „Klimaschutz-Sofortprogramm“ bezeichneten Priorisierungsliste zur Umsetzung ausgewählter Klimaschutzmaßnahmen aus dem „Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Lohne“ zugestimmt (Vorlage 6/003/2022/1).

Energetische Quartierskonzepte sind ein Instrument zur Planung und Durchführung der Sanierung von größeren zusammenhängenden Gebieten innerhalb der Kommune.

Die KfW fördert mit dem Programm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung“ zum einen die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes (A) für energetische Sanierungsmaßnahmen und im Anschluss ein Sanierungsmanagement (B), das die Planung sowie die Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert.

Ein integriertes energetisches Quartierskonzept (A) wird mit 75 Prozent der förderfähigen Kosten durch die KfW (ohne Höchstbetrag) und zusätzlich mit 15 Prozent durch das Land Niedersachsen über die NBank gefördert. Die restlichen 10 % trägt die Kommune als Eigenanteil.

Das Sanierungsmanagement (B) wird im Unterschied zu (A) bis zu einem Höchstbetrag von 210.000 Euro je Quartier gefördert und für einen Förderzeitraum von maximal 3 Jahren.

Laut KfW zeigt das Quartierskonzept technische und wirtschaftliche Einsparpotentiale auf. Es berücksichtigt städtebauliche, denkmalpflegerische, baukulturelle, wohnungswirtschaftliche, demografische und soziale Aspekte und mündet in einen konkreten Maßnahmenkatalog sowie Aussagen zu Kosten, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Zielsetzung ist die strategische Auseinandersetzung mit der energetischen und klimafreundlichen Sanierung eines Quartiers. Es sollen zum Beispiel Lösungen aufgezeigt werden, wie Energieeinsparungen und CO₂-Reduzierung, insbesondere im Gebäudebestand, erreicht werden können. Zudem geht es um die Modernisierung des Straßenraums inkl. Straßenbegrünung und Regenwassermanagement sowie Nutzung von Erneuerbaren Energien (z.B. Geothermie und PV). Im Mittelpunkt steht jedoch die energetische Gebäudesanierung mit Zielrichtung klimaneutraler Baubestand bis 2045 gemäß den bundesweiten Klimaschutzzielen.

Die Auswahl des Gebietes „Mühlenkamp - An der Heide - Drostenweg“ erfolgte im Arbeitskreis Klimaschutz und nach Rücksprache mit Experten, die die Verwaltung bei der Antragstellung unterstützen.

Die geplanten Ausgaben für das integrierte Quartierskonzept wurden von einem externen Dienstleister anhand von Erfahrungswerten geschätzt und setzen sich wie folgt zusammen: Die Kosten für die Konzepterstellung (brutto) betragen in Summe 102.473,28 Euro. Der Zuschuss der KfW in der Höhe von 75 Prozent beträgt 76.854,96 Euro. Der Zuschuss der NBank (15 Prozent) beträgt 15.370,99 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Lohne liegt dementsprechend bei 10.247,33 Euro.

Die Erstellung des Konzeptes soll ab Auftragsvergabe 1 Jahr dauern. Zur anschließenden Umsetzung des Konzeptes wird idealerweise ein Sanierungsmanagement eingesetzt, welches ebenfalls durch die KfW und NBank für drei Jahre gefördert wird. Die Durchführung des Sanierungsmanagements kann auf ein Fachbüro übertragen werden.

Hierzu müsste im Quartier zunächst die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes gemäß § 142 BauGB als Satzung erfolgen.

Im festgesetzten Sanierungsgebiet werden zusätzliche Anreize zur Sanierungssteigerung geschaffen. Die jeweiligen Hauseigentümer haben einerseits die Möglichkeit, private Förderungen (KfW, BAFA) in Anspruch zu nehmen und andererseits von erhöhten einkommenssteuerlichen Abschreibungen zu profitieren, so dass ein effizientes „Anreizprogramm“ erreicht wird.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Maier stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied stellt heraus, dass dieses Quartierskonzept ein positiver Schritt in die richtige Richtung sei.

Beschluss:

- a) Die Erstellung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für die Stadtgebiete „Mühlenkamp – An der Heide - Drostenweg“ (Abgrenzung siehe Anhang) gemäß Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung“ wird beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung zu stellen.
- c) Bei positivem Förderbescheid ist die Erstellung des Konzeptes extern auszuschreiben.
- d) Die erforderlichen Eigenmittel in der Höhe von 10 Prozent für den nicht gedeckten Teil der Ausgaben im Rahmen der Konzepterstellung werden bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

7.2.2.	Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“ a) Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen b) Satzungsbeschluss Vorlage: 61/004/2023
---------------	--

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“ sowie die Begründungen hierzu haben vom 09.05.2022 bis zum 13.06.2022 im Rathaus der Stadt Lohne erneut öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

Bürger, 18.05.2022

Im Plan ist festgelegt, dass das abzuleitende Oberflächenwasser nur der Menge der derzeitigen unversiegelten Flächen entsprechen darf.

Damit kommt es, gemessen an vergleichbaren Flächen, nicht zu einer Verschärfung des Oberflächenabflusses gegenüber der heutigen Situation. Die Stadt wird infolge des Hinweises jedoch den Durchlass an der Bahnkreuzung sowie den bezeichneten Abschnitt des verrohrten Bereichs des Hopener Mühlenbachs auf seine Funktionstüchtigkeit mit dem OOWV erörtern und überprüfen lassen.

Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem Risikogebiet nach § 78 b WHG. In der Begründung ist folgender Passus enthalten: „Mit Schreiben vom 22.11.2021 teilt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) mit, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung über Freigefällekanäle an das Kanalnetz des OOWV in der Schlesierstraße angeschlossen werden kann. Die Einleitung hat hier gedrosselt mit 2l/s/ha zu erfolgen. Der Bau-träger hat hierzu rechtzeitig einen Erschließungsvertrag mit dem OOWV abzuschließen und die vom OOWV allgemein vorgelegten Sicherheitshinweise zu beachten. Im Rahmen des

Baugenehmigungsverfahren ist vom Investor ein Oberflächenentwässerungskonzept für das vorliegende Plangebiet vorzulegen. Dabei ist das anfallende Oberflächenwasser entweder, falls möglich, zu versickern oder aber in entsprechende Vorrichtungen (RRB, Zisternen, Stauraumkanäle etc.) auf den privaten Flächen zurückzuhalten und lediglich gedrosselt in den Regenwasserkanal einzuleiten. Dabei darf das einzuleitende Oberflächenwasser nur der Menge von unversiegelten Flächen entsprechen (2l/s/ha) (siehe auch örtliche Bauvorschrift § 5).“

Landkreis Vechta vom 13.06.2022

Umweltschützende Belange

Eine Ausnahmegenehmigung wird seitens der Stadt gestellt.

Die erforderliche Ausgleichsfläche wurde vom Vorhabenträger vorgelegt und im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt. Die Korrektur im Umweltbericht (Abb. 3) sowie in Kapitel 2.2 wird vorgenommen.

Der Abstand zur Gehölzanpflanzung wird weiterhin mit 3 m als ausreichend erachtet.

Es ist richtig, dass erhöhte Abstände zu einem verbesserten Schutz der Gehölze beitragen können. Im vorliegenden Planfall hat die Stadt für diese äußerst zentral gelegene Fläche jedoch auch die Erfordernisse des Wohnungsmarktes und damit verbunden die wirtschaftlichen Erfordernisse mit in ihre Abwägung einzustellen. Die vorliegende Regelung stellt einen Kompromiss zwischen diesen widerstreitenden Belangen dar.

Es besteht kein Widerspruch. Eine veränderte Flächendarstellung wird nicht vorgenommen. Gemeint ist die südlich am Plangebiet verlaufende Erhaltungs- und Pflanzfläche mit einer Breite von insgesamt 2 m. Die Fläche wird festgesetzt, um eine Grüngliederung der Bauflächen, auch gegenüber der Umgebung, auszubilden. Dieses vornehmlich städtebaulich-gestalterische Ziel kann mit der getroffenen Festsetzung gesichert werden.

Der Empfehlung wird zugestimmt. Es wird ein Wert von 0,8 zugrunde gelegt.

Die Fläche des Erholungsweges beträgt 800 m². Da nunmehr nur ein Wert von 0,8 zugrunde gelegt wird, ergeben sich 640 Wertpunkte und das Wertedefizit infolge der Planung erhöht sich damit um 160 Punkte auf nunmehr insgesamt 6.694 Wertpunkte, die zu kompensieren sind.

Die Hainbuchenhecke liegt im Bereich des Erholungsweges und damit innerhalb einer festgesetzten Grünfläche. Für die Zierhecke im südlichen Bereich sind keine gesonderten Kompensationspunkte erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Hainbuchenhecke – auch als Abgrenzung zu den nördlichen Bestandsgrundstücken weiterhin erhalten bleibt. Im Plan ist festgelegt, dass im Bereich des Erholungsweges eine gärtnerische Ausgestaltung erfolgt. Eine gesonderte Kompensation ist nicht erforderlich.

Die Zierhecke im südlichen Bereich ist generalisierend im Rahmen des hochwertigen mesophilen Grünlandes in dessen Wertestufe mitbilanziert und im Gesamterfordernis zur Kompensation somit erfasst worden.

Die privaten Grünflächen werden nicht in öffentliche Grünflächen überführt.

Die Stadt ist auch gehalten, die bei öffentlichen Grünflächen dauerhaften öffentlichen Aufwendungen mit in die Abwägung einzustellen. Im vorliegenden Planfall geht die Stadt in Kenntnis des Vorhabenträgers davon aus, dass die erforderlichen und mit ihm abgestimmten Maßnahmen entsprechend der Maßgabe gesetzeskonform umgesetzt werden. Die Stadt wird die Umsetzung der Maßnahmen auf den privaten Grünflächen zu gegebener Zeit prüfen. Bezüglich der Gestaltung und der Anlage der privaten Grünfläche sowie der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltungsfläche wird mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Der bereits auf dem Plan enthaltene Hinweis zum Artenschutz wird für ausreichend erachtet, er entspricht im Ziel der Empfehlung des Landkreises.

Die Stadt ist bestrebt, die Hinweise zum Artenschutz zu standardisieren und in einem ausgewogenen Verhältnis zu den sonstigen Hinweisen zu fassen. Weiterreichende Hinweise zum Artenschutz können bei Bedarf in die Baugenehmigung mit aufgenommen werden.

Der bestehende Hinweis auf dem Plan zum Artenschutz lautet: „Verletzung und Tötung von Individuen – Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten zu rechnen. Für die genannte Artengruppe gelten die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls in der o.a. Jahreszeit vorzunehmen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung auf den vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.“

Wasserwirtschaft

Die Darlegungen zur Oberflächenentwässerung und die getroffene Festsetzung werden als ausreichend erachtet. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf den privaten Baugrundstücken des Vorhabenträgers zurückgehalten werden.

Im Plan ist bereits folgende örtliche Bauvorschrift enthalten. „§ 5 Oberflächenwasser – Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist das Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Regenrückhaltebereich, Zisterne etc.) auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und gedrosselt entsprechend des Abflusses unversiegelter Flächen (2 l/s/ha) in den vorhandenen Oberflächenwasserkanal einzuleiten (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO).“

Soweit der anstehende Boden nicht die erforderliche Durchlässigkeit aufweist oder die notwendigen Sickerabstände etc. nicht eingehalten werden können, sind in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde andere Systeme zu verwenden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Bauträger erstellt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.05.2022

Der Bebauungsplan sieht maximale Höhen von 12,5 m vor, sodass die genannte Höhe von 30 m mit einer Bebauung nicht erreicht werden. Die nachfolgenden Hinweise sind bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung enthalten.

In der Begründung ist nachfolgender Passus enthalten: „Militär – Mit Schreiben vom 20.10.2021 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass das Plangebiet

- innerhalb des Zuständigkeitsbereichs für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz liegt. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
- im Interessengebiet militärischer Funk liegt.“

Auf der Planzeichnung ist nachfolgender Hinweis enthalten: „Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz. Für bauliche Anlagen (z.B. Kräne), die eine Höhe von 30m über Grund überschreiten, ist vorab die Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, einzuholen. Beschwerden und Ersatzansprü-

che, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt. Zudem befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.“

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.06.2022

Kenntnisnahme.

Es ergibt sich keine veränderte Abwägung.

EWE NETZ GmbH vom 03.05.2022

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanungen durch den Bauträger berücksichtigt.

Die Art der Wärmeversorgung für die Neubauten unterliegt den Regelungen und Überlegungen des Bauträgers. Soweit Flächen für Wärmepumpen oder Trafostationen erforderlich werden, sind diese innerhalb der dargestellten Bauflächen umzusetzen.

Freiwillige Feuerwehren der Stadt Lohne vom 02.05.2022

Kenntnisnahme und Beachtung.

Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) vom 30.05.2022

Der Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.

In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 30.05.2022 teilt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) mit, dass bezüglich des Versorgungsdruckes der minimal anstehende Druck im Regelfall ausreicht, um im Plangebiet eine Bebauung mit max. drei Vollgeschossen (EG + 2 OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu versorgen.“

Der Hinweis wird in die Begründung zur Planung aufgenommen.

In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 30.05.2022 teilt der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) mit, dass laut OVGW W405 der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt umfasst. Die Hydranten 045230 an der Schlesierstraße und 045234 Im Diek können bei Einzelentnahme 72 m³/h bzw. 96 m³/h Löschwasser der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Es ist außerdem anzumerken, dass die Verlegung einer neuen Versorgungsleitung durch das Plangebiet als Ringleitung aus Gründen der Trinkwasserhygiene nicht unbedingt geboten ist. Weiter werden Unterflurhydranten standardmäßig in der Dimension DN 80 verbaut.“

Kenntnisnahme

Es ergibt sich keine veränderte Abwägung.

Vodafone Kabel Deutschland vom 10.06.2022

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanungen berücksichtigt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten **keine Bedenken**:

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.05.2022**
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 10.06.2022**
- **Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum, 03.05.2022**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 30.05.2022**

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Maier stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Sprecher der Fraktion ProWald erklärt, dass die Fraktion bereits im Fachausschuss dem Bebauungsplan nicht zugestimmt hätte, sofern dort Stimmrecht bestehen würde. Positiv sei jedoch, dass im Plangebiet Schottergärten explizit nicht erlaubt seien. Darüber hinaus hätte sich die Fläche besser als Klimafläche bzw. als Klimapark angeboten, da andere Flächen im Stadtgebiet durch die dichte Bebauung verschwunden seien. Die Stellungnahmen zu Starkregenereignissen werden kritisch gesehen, da die Rohrleitungen in den ersten Stunden keine Rolle spielen würden. Das Projekt sei nicht zeitgemäß und es gebe viele Gründe, warum die Fraktion ProWald gegen den Bebauungsplan sei.

Ein Ratsmitglied entgegnet, dass es ein gutes Beispiel dafür ist, in zentraler Lage einen Bebauungsplan aufzustellen, welcher dazu beiträgt, Wohnbaugrundstücke auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fraktion ProWald aus dem Grund kein Stimmrecht im Fachausschuss habe, weil bei der Kommunalwahl nicht genügend Stimmen erreicht wurden. Dies entspreche dem Demokratieprinzip.

Beschluss:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 17 E für den Bereich „Hövemanns Wiesen II“, die Begründung und die örtl. Bauvorschriften hierzu werden als Satzung beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 3

7.3.	Empfehlungen des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
7.3.1.	Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten sowie weiterer medizinischer Berufe in der Stadt Lohne Vorlage: 20/004/2023

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 die Verwaltung beauftragt, vor dem Hintergrund einer zunehmend schwieriger werdenden medizinischen Versorgung ein Programm zur finanziellen Förderung der Ansiedlung für Ärztinnen und Ärzte sowie ggfls. weitere medizinische Berufe in der Stadt Lohne auszuarbeiten.

Mit der anliegenden Richtlinie soll dieses Ziel umgesetzt und die Stadt Lohne als Standort für die medizinische Versorgung gestärkt werden.

Sie soll im gesamten Lohner Stadtgebiet einen finanziellen Anreiz und eine Unterstützung zur Neuansiedlung, zur Übernahme einer vorhandenen Arztpraxis bzw. zur Einrichtung einer Zweigpraxis bieten. Neben der Förderung von Ärzteansiedlungen wird auch vorgeschlagen, die Ansiedlung weiterer medizinischer Professionen zu unterstützen

Dadurch sollen auf finanzieller Ebene günstigere Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen „Gesundheitsstandort Lohne“ geschaffen werden, auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung und Folgenutzung im Umfeld des Krankenhausstandorts.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Sieveke stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Sprecher der Fraktion ProWald stellt heraus, dass es einen Grund habe, wenn man glaube, dass es von bestimmten Berufen zu wenig gebe. Man müsse hinterfragen, ob es tatsächlich zu wenig Ärzte in Deutschland gebe oder sich einfach der Standard der Bevölkerung geändert habe. Es wird die Ansicht vertreten, dass Deutschland nicht medizinisch unterversorgt sei, sondern die Erwartungen der Bevölkerung zu hoch seien. Die Menschen seien nicht mehr in der Lage, sich selbst zu behandeln. Darüber hinaus würde mit der Richtlinie erreicht werden, dass die reichen Kommunen den ärmeren Kommunen die Ärzte wegnehmen. Daher sei eine Förderrichtlinie nicht sinnvoll.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion hält die Richtlinie für gelungen und erklärt, dass es einen großen Mangel an Ärzten in Lohne gebe. Der Mangel an ärztlicher Versorgung führe zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität. Mit der Förderung könne die Stadt Lohne zu einem gewissen Teil zu einer Ansiedlung von Ärzten und damit zu mehr Lebensqualität beitragen. Zwar führe eine Förderung zu einem gewissen Wettbewerb unter den Kommunen, allerdings sei dies kein Argument, gar keine Förderung in Aussicht zu stellen, da diese im Zweifel ausschlaggebend für eine Ansiedlung sein könne.

Beschluss:

Die Stadt Lohne fördert aufgrund der „Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung medizinischer Berufe in der Stadt Lohne“ finanziell die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Stadtgebiet Lohne.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 2

7.3.2. Neubau einer Urnenwand auf dem Kath. Friedhof- Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud auf einen Investitionszuschuss **Vorlage: 20/048/2022**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2022 beantragte die Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud eine 50%ige Kostenübernahme für den Neubau einer Urnenwand auf dem Friedhof an der Marienstraße in Lohne.

Die Bestattungskultur in Deutschland und auch in Lohne hat sich in den letzten Jahrzehnten drastisch verändert. Urnenbestattungen haben inzwischen laut der Antragstellerin einen Anteil von 50 % an allen Bestattungen, mit steigendem Anteil. Hintergrund ist u.a. die Frage der langfristigen Pflege von Grabstätten oder die persönliche Einstellung zu Einäscherungen.

Der Kirchenausschuss der Kirchengemeinde strebt daher an, in einem entsprechenden Rahmen entsprechend dem Bedarf größere Möglichkeiten für Urnenbegräbnisse zu schaffen und den Flächenbedarf für Bestattungen zu minimieren. Einzelheiten gehen aus dem Antragsschreiben der Kirchengemeinde und den beigefügten Unterlagen hervor. Für das vor-

gesehene Konzept, das im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen im Januar 2022 vorgestellt wurde, geht der von der Kirchengemeinde beauftragte Planer Hyco Verhaagen von Kosten von ca. 173.000 € aus. Mit der Maßnahme werden ca. 360 Urnen bestattet werden können.

Friedhöfe gehören zum kommunalen Aufgabenbereich. Investitionen der kirchlichen Friedhofsträger werden daher von der Stadt Lohne seit vielen Jahren aus öffentlichem Interesse mit einem Fördersatz von 50% bezuschusst. Im laufenden Ergebnis erhalten die katholische und die evangelische Kirche keinen Zuschuss, da sich die Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtung selbst tragen.

In der Regel gewährt die Stadt Lohne diese anteiligen Zuschüsse mit einer Deckelung auf Basis der in den Antragsunterlagen genannten Kostenermittlungen. Kostenerhöhungen gehen dann zu Lasten der Bauherrin.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud wird für die Herstellung einer Urnenwand auf dem Friedhof an der Marienstraße ein Zuschuss von 50% gewährt, jedoch maximal ein Zuschuss in Höhe von 86.500 €. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Nachtragshaushalt 2023 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 30, Enthaltungen: 1

7.3.3. Anpassung der Eintrittspreise für das Waldbad Lohne Vorlage: 20/005/2023

Sachverhalt:

Das Waldbad Lohne ist ein Aushängeschild Lohnes in der Region. In der Freibadsaison 2022 nutzten laut der geführten Besucherstatistik ca. 80.000 Besucher dieses qualitativ hochwertige Freibad.

Die Entgeltordnung des Bades hat seit der letzten Anpassung der Eintrittspreise im Jahr 2017 folgende Form:

	<u>Einzel-Eintritt</u>	<u>10er-Karte</u>	<u>25er-Karte</u>	<u>Saisonkarte</u>
<i>Erwachsene ab 18 Jahre</i>	3,00 €	25,00 €	50,00 €	80,00 €
<i>Ermäßigte*</i>	1,50 €	10,00 €	22,50 €	40,00 €

* Die Ermäßigung gilt für

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren
- Schüler/-innen, Auszubildende oder Student/-innen im Alter von 18 bis 23 Jahren mit Nachweis

- Wehr- und Ersatzdienstleistende mit gültigem Ausweis sowie Bundesfreiwilligendienstleistende
- Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens GdB 50 mit gültigem Ausweis
- Empfänger/-innen folgender Leistungen mit gültigem Nachweis (nur für Saisonkarten)
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem AsylbLG
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

Im Rahmen des Schulunterrichts wird für Schulklassen Lohner Schulen kein Eintritt erhoben.

Wenn aus einer Familie mit mindestens drei Kindern oder Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren für diese zwei Saisonkarten gelöst werden, wird auf Antrag für jedes weitere Kind der Familie aus dieser Altersgruppe eine 10er-Karte umsonst abgegeben.

Saisonkarten sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Nach einer Benutzung gilt eine Sperre von mindestens sechs Stunden. Mit Ablauf der Badesaison verlieren sie ihre Gültigkeit.

Andere Mehrfachkarten sind grundsätzlich übertragbar, wobei bei Ermäßigungen die persönlichen Gründe vorliegen müssen.

In den nächsten 3-4 Jahren ist zur Steigerung der Attraktivität eine umfassende Sanierung der Becken (Einbau von Edelstahlbecken, Barrierefreiheit) geplant. Außerdem soll die bisherige Beheizung (Gasheizung im Zusammenwirken mit der seit Ende der 1990er Jahre betriebenen Solarabsorberanlage) durch eine PV-betriebene Luft-Wärmepumpe ersetzt werden. Für die im Raum stehenden Investitionen von ca. 4,5 Mio. € hat der Bund im Dezember 2022 eine Förderung von bis zu 2,025 Mio. € in Aussicht gestellt.

Die Gesamtaufwendungen der Stadt Lohne für das Waldbad Lohne beliefen sich im Jahr 2021 auf 642 Tsd. €. Für 2022 sind nach dem vorläufigen Ergebnis Aufwendungen von 668 Tsd. € entstanden.

Personalaufwand	279.762 €	294.579 €
Sachaufwand + Bewirtschaftungskosten	276.588 €	287.494 €
Abschreibungen	85.965 €	85.965 €
SUMME:	642.315 €	668.038 €

Die Einnahmen aus Eintritten erreichten in 2021 67.437 € und im extrem heißen Sommer 2022 105.284 €. Somit betrug der Zuschuss der Stadt Lohne aus allgemeinen Steuermitteln 575 bzw. 563 Tsd. € und der Kostendeckungsgrad des Waldbades Lohne aus Eintrittsgeldern im Jahr 2021 ca. 10,5 % bzw. in 2022 ca. 15,8 %.

Der Sommer 2022 stellte mit seinen sehr hohen Besucherzahlen und nach zwei Jahren mit starken Corona-Einschränkungen eine Ausnahmesituation dar. Andererseits bewirken die zugrundeliegenden Besucherzahlen auch höhere Aufwendungen. Ohne eine Entgelterhöhung führen die vergleichsweise geringen Einnahmen zu einer dauerhaft hohen Belastung des Gesamthaushalts und des allgemeinen Steuerzahlers.

Aufgrund von Kostensteigerungen der letzten sechs Jahre (vor allem bei den Kostenblöcken Personalkosten und Energie, aber auch durch in größerem Umfang als früher notwendig gewordene Leistungen von Sicherheitsdiensten) und des sehr niedrigen Kostendeckungsgrads

sollte nach Ansicht der Verwaltung der Eintrittspreis ab der Saison 2023 wie folgt angepasst werden:

	<u>Einzel-Eintritt</u>	<u>10er-Karte</u>	<u>25er-Karte</u>	<u>Saisonkarte</u>
Erwachsene ab 18 Jahre	3,50 €	30,00 €	60,00 €	100,00 €
Ermäßigte	2,00 €	15,00 €	30,00 €	50,00 €

Bei Vorlage eines Rabatzz-Ausweises wird die Saisonkarte für Berechtigte (Lohner Kinder und Jugendliche von 6 – 15 Jahren) zukünftig für 25,- € verkauft, bisher betrug der Verkaufspreis 20,- €. Diese Zusatz-Vergünstigung war bisher nicht in der Entgeltordnung ausdrücklich aufgeführt.

Da das Waldbad ein Betrieb gewerblicher Art ist, ist von den Eintrittsgeldern auch noch der Umsatzsteueranteil von derzeit 7 % abzuführen.

Der Abgabepreis der personengebundenen Saisonkarte sollte von 80,- auf 100,- € erhöht werden. Sie ermöglicht dem Inhaber einen Besuch an ca. 120 Tagen der Freibadsaison, wobei wegen der zwischen zwei Benutzungen geltenden Wiederverwendungssperre von sechs Stunden auch eine Benutzung für zwei Eintritte pro Tag möglich ist. Grundsätzlich wird weiterhin aber eine Saisonkarte für die gesamte Freibadsaison angeboten.

Die Verkaufs-/Nutzungszahlen 2022 beliefen sich auf:

Kartenart	Verkäufe 2022	Nutzungen 2022
Saisonkarten Erwachsene	154	7.436
Rabatzz-Saisonkarten für 6-15 Jahre alte Lohner	236	2.669
ermäßigte Saisonkarten Jugendliche (außer Rabatzz)	6	62
sonstige ermäßigte Saisonkarten (Feuerwehr, Schutzengel)	46	1.452
25er-Karten Erwachsene	114	2.645
25er-Karten Ermäßigte	114	2.655
10er-Karten Erwachsene	263	2.300
10er-Karten Ermäßigte	754	6.959
Einzelkarten Erwachsene	12.601	12.601
Einzelkarten Ermäßigte	14.106	14.106
Hansefit / qualitrain	2.374	2.374
Schüler / Schülerinnen im Unterricht (umsonst)		1.400
Kinder 0-5 Jahre (umsonst)		15.559

Eine Auswertung der Nutzungszahlen ergibt:

- Erwachsene nutzten ihre Saisonkarte 2022 im Durchschnitt 48mal, RABATZZ-Kinder/Jugendliche aber im Schnitt nur 11mal. Die beiden Gruppen agieren somit völlig unterschiedlich. Ein vergleichbares Ergebnis war auch 2016 zu verzeichnen gewesen.
- Der faktische Durchschnittspreis 2022 eines Einzeleintritts einer 20 € teuren Rabatzz-Saisonkarte lag dadurch für Kinder/Jugendliche bei 1,77 €. Bei der Nutzung von 10er-Karten hätte der Durchschnittspreis bei nur 1,00 € gelegen, d.h. für die meisten Kinder rentiert sich die Rabatzz-Karte nicht!
- Die erwachsenen Saisonkartenbesitzer haben 2022 im Durchschnitt je Besuch nur 1,66 € brutto gezahlt, also noch weniger als ein Rabatzz-Kind im Durchschnitt.

Weitere Ausführungen:

Die Einführung spezieller Frühschwimm- oder Familientarife wird nicht vorgeschlagen, da sie mit zusätzlichem Kontroll- und Personalaufwand an der Kasse bzw. am Eingang/Ausgang verbunden ist. Auch eine spezielle Sommerferien-Karte wird nicht für sinnvoll gehalten, da

die Kinder und Jugendlichen vor allem dann schwimmen gehen möchten, wenn heiße Temperaturen sind, was nicht zwingend mit den Schulferien einhergeht.

Die Altersgrenze, bis zu der Kindern freier Eintritt gewährt wird, liegt bei sechs Jahren. Die Altersangabe erfolgt durch die Eltern - die Zahl der dadurch umsonst schwimmenden Kinder erscheint insgesamt gesehen relativ hoch. Möglich wäre eine objektiv messbare Orientierung an einer Körpergröße, z.B. 110 cm, was der durchschnittlichen Größe eines 5jährigen Kindes entspricht.

In der Zusatzvergünstigung „Wenn aus einer Familie mit mindestens drei Kindern oder Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren für diese zwei Saisonkarten gelöst werden, wird auf Antrag für jedes weitere Kind der Familie aus dieser Altersgruppe eine 10er-Karte umsonst abgegeben.“ wird die obere Altersgrenze im Sinne der Vereinheitlichung der Tarife auf „bis 17 Jahre“ angepasst.

Im Rahmen des Schulunterrichts werden für das Schwimmen derzeit keine Eintrittsgelder erhoben. Dies gilt auch für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Vechta, wobei die Zahl dieser Nutzungen 2022 mit 209 Eintritten sehr überschaubar war. Eine Änderung würde nur unwesentliche Mehreinnahmen mit sich bringen.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Sieveke stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor. Es wird erklärt, dass der Verwaltungsausschuss das Alter für Ermäßigte von 23 Jahren auf 25 Jahre verändert sowie den Preis für eine Saisonkarte für Erwachsene auf 110,00 € festgelegt habe.

Ein Sprecher der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, dass im Beschlussvorschlag der Preis für eine Saisonkarte für Erwachsene auf 100,00 € festgelegt wird und die Preise für Ermäßigte im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht werden. Begründet wird dieser Antrag damit, dass das Lohner Waldbad generell nicht kostenneutral sei und die Kosten durch die Eintrittspreise nicht gedeckt werden können. In Hinblick auf die hohen Investitionen seien die Eintrittspreise marginal. Darüber hinaus müssten die sozialen Aspekte berücksichtigt werden, da Familien bereits durch die hohe Inflation belastet seien. In der Projektbeschreibung für den Förderantrag für das Waldbad sei aufgeführt, dass das Waldbad ein wichtiges Freizeitangebot sei und die Eintrittspreise für die sozialen Interaktionen bewusst niedrig gehalten werden. Daher sollten auch sozialverträgliche Eintrittspreise festgelegt werden.

Ein Sprecher der CDU-Fraktion teilt mit, dass sich die Fraktion intensiv mit dem Thema beschäftigt habe. Die vorgeschlagenen Preise seien jedoch fair kalkuliert, sodass jeder die Möglichkeit habe, das Waldbad zu besuchen. Für bestimmte Gruppen gebe es auch noch die Ermäßigungen. Da der Besuch des Waldbades einen gewissen Wert brauche, sei eine leichte Erhöhung der Eintrittspreise sozialverträglich.

Ratsvorsitzender Bockstette lässt zunächst über den Änderungsantrag abstimmen. Dieser wird mit 20 Nein-Stimmen und 11 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

1. Die Entgeltordnung für das Waldbad Lohne erhält ab der Saison 2023 folgende Form:

	<u>Einzel-Eintritt</u>	<u>10er-Karte</u>	<u>25er-Karte</u>	<u>Saisonkarte</u>
Erwachsene ab 18 Jahre	3,50 €	30,00 €	60,00 €	110,00 €
Ermäßigte*	2,00 €	15,00 €	30,00 €	50,00 €
Ermäßigte bei Vorlage der Lohner Rabatzz-Karte				25,00 €

* Die Ermäßigung gilt für

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren
- Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studentinnen/Studenten im Alter von 18 bis 25 Jahren mit Nachweis
- Wehr- und Ersatzdienstleistende mit gültigem Ausweis sowie Bundesfreiwilligendienstleistende
- Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens GdB 50 mit gültigem Ausweis
- Empfängerinnen / Empfänger folgender Leistungen mit gültigem Nachweis (nur für Saisonkarten)
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem AsylbLG
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

Im Rahmen des Schulunterrichts wird für Schulklassen Lohner Schulen kein Eintritt erhoben.

Wenn aus einer Familie mit mindestens drei Kindern oder Jugendlichen im Alter von 6 bis 17 Jahren für diese zwei Saisonkarten gelöst werden, wird auf Antrag für jedes weitere Kind der Familie aus dieser Altersgruppe eine 10er-Karte umsonst abgegeben.

Saisonkarten sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Nach einer Benutzung gilt eine Sperre von mindestens sechs Stunden. Mit Ablauf der Badesaison verlieren sie ihre Gültigkeit.

Andere Mehrfachkarten sind grundsätzlich übertragbar, wobei bei Ermäßigungen die persönlichen Gründe vorliegen müssen.

2. Der Verwaltungsausschuss und die Verwaltung werden ermächtigt, zur Steigerung der Besucherzahl für einzelne Aktionen oder aus sozialen Gründen niedrigere Eintrittspreise festzusetzen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 10, Enthaltungen: 1

7.3.4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern)
Vorlage: 22/001/2023

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne erhebt seit dem 01.01.2011 eine Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern). Die Festsetzung der Höhe der Vergnügungssteuersätze liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Der Steuersatz betrug anfänglich 12 v. H., ab dem 01.04.2013 15 v. H. und seit dem 01.01.2016 20 v. H. des Einspielergebnisses. Bundesweit haben inzwischen mehrere Städte (u.a. die Städte Wolfsburg, Diepholz und Emden in Niedersachsen, Städte Backnang, Haiterbach, Blumberg, Friedrichshafen in Baden-Württemberg) den Steuersatz auf 25 v. H. angehoben und Verwaltungsgerichte diesen Satz bereits als zulässig bestätigt.

Die Höhe der Steuern darf nach ständiger Rechtsprechung gegenüber den Automatenaufstellern keine Erdrosselungswirkung entfalten. Zum Vorhandensein einer Erdrosselungswirkung müssten die betroffenen Automatenaufsteller in aller Regel (und nicht nur in Ausnahmefällen) wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sein, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Es müssten wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sein, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Der Bestand der vorhandenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie die Entwicklung der Steuereinnahmen auf Basis der Einspielergebnisse geben keinen Anlass dafür, dass aufgrund des derzeitigen Steuersatzes von 20 v. H. Anzeichen für eine Erdrosselungswirkung vorliegen. Auch bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 25 v. H. des Einspielergebnisses kann hiervon aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und der hierzu bekannten Rechtsprechung nicht allgemein ausgegangen werden. Bisher ist verwaltungsseitig kein Urteil bekannt, welches eine Erdrosselungswirkung festgestellt hat.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in den Spielhallen und Gaststätten von Lohne ist seit der Einführung der neuen Bemessungsgrundlage im Jahr 2011 von rund 100 Geräten auf aktuell ca. 80 Spielgeräte gesunken. Die Reduzierung hängt im Wesentlichen mit der Anpassung der Spielverordnung des Bundes zusammen. Sofern sich durch die Anhebung des Steuersatzes die Anzahl der Geldspielgeräte nicht verringert, ist mit einem zusätzlichen Aufkommen von ca. 120.000 € zu rechnen.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der versteuerten Geldspielgeräte jeweils des Monats Dezember seit 2016 ersichtlich.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	101	99	75	76	83	76	78

Zur Einordnung des Glücksspielumsatzes in Lohne:

Im letzten Vor-Corona-Jahr 2019 betrugen die Einnahmen aus Spielgerätesteuern 608.000 €. Demzufolge wurden in diesem Jahr ca. 3,0 Mio. € Umsatz in den Lohner Spielhallen gemacht. Das sind rechnerisch 300 € im Jahr aus jedem Lohner Haushalt oder ca. 142 € Spieleinsatz je Lohner Einwohner über 20 Jahren (Mindestalter).

Laut Schätzungen beträgt die Zahl der Glücksspielsüchtigen aller Art in Deutschland ca. 430.000 Personen (<https://cryptomondays.de/jede-relevante-spielsucht-statistik-2022-gluecksspielsucht-und-co/>) - das entspricht auf Lohne umgerechnet 140 Personen.

Wenn man davon ausgeht, dass die Höhe der Einnahmen aus zufällig nur einmal Spielenden vernachlässigenswert gering ist, und auch wenn berücksichtigt wird, dass ein Teil der Einnahmen dem autobahnnahen Standort zuzurechnen ist und nicht alle Lohner Umsätze von

Lohner Einwohnern generiert werden, setzt im Durchschnitt jeder Lohner Spielsüchtige ca. 20.000 € pro Jahr in einer Spielhalle um.

Weder die Erhöhung der Spielgerätesteuern auf 20 % des Einspielergebnisses im Jahr 2016 noch die restriktive Gesetzgebung oder der Trend zu Glücksspielen im Internet haben an der Zahl der Geldspielgeräte und deren Umsatz merkliche Änderungen bewirkt.

Gleichzeitig werden mit der Steuersatzerhöhung in § 7 Abs. 1 die §§ 1, 6, 8 und 10 der Spielgerätesteuersatzung angepasst. Als wesentliche Änderung ist hier die Umstellung der Bemessungsgrundlage in § 6 Abs. 2 von „Saldo 2“ (elektronisch gezahlte Kasse) auf „Saldo 1“ (Einwurf minus Auswurf) von Bedeutung. Der Wert „Saldo 1“ entspricht dem Spieleraufwand und exakt dieser Aufwand, das Spielvergnügen, soll nach der Satzung besteuert werden. Mit dieser Umstellung ist auch eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens verbunden, da Parameter wie Fehlbeträge, Röhreninhalte des Auszahlvorrats etc. nicht mehr kontrolliert werden müssen. Sowie in der jüngeren Vergangenheit auch mehrere Kommunen die Bemessungsgrundlage auf „Saldo 1“ umgestellt haben, hat auch das Bundesministerium der Finanzen nicht ohne Grund per Erlass vom 05. November 2021 die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf „Saldo 1“ umgestellt. Die weiteren Anpassungen ergeben sich aus der beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur neuen Fassung.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden Sieveke gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Die Ratsmitglieder Beckhelling und Pund haben bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuern) ist in der anliegenden Fassung zu beschließen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 29

7.3.5. Kaufpreisfestlegung für Wohnbaugrundstücke im Baugebiet "Nördlich Voßberg" **Vorlage: 23/005/2023**

Sachverhalt:

Durch die Beendigung eines Pachtverhältnisses konnten im vergangenen Jahr weitere zehn Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Nördlich Voßberg“ an der Belforter Straße und Lyoner Straße erschlossen werden. Diese können jetzt der Vermarktung zugeführt werden. Hierfür ist die Festlegung eines Kaufpreises erforderlich.

Die zuletzt im Baugebiet Nördlich Voßberg festgelegten Kaufpreise stellen sich wie folgt dar:

- Mülhausener Straße (unmittelbar angrenzend) = 79 €/m² (2015)
- Lothringer Straße (östlicher Bauabschnitt) = 95 €/m² (2018)
- Lothringer Straße (angrenzend Grünanlage) = 105 €/m² (2018)
- Mietwohnungsgrundstücke = 115 €/m² (2020)
- Reihenhaushausgrundstücke = 90/100 €/m² (2021)

Hinzu kommen jeweils die Kosten für Erschließung, Abwasser und Vermessung in Größenordnung von ca. 20 bis 25 €/m².

Bereits im Jahr 2020 wurden für Baugrundstücke am Blumenweg (Baugebiet „Im Brauck“) ein Kaufpreis in Höhe von 125 €/m² festgelegt. Dort sind noch drei Grundstücke vorhanden, die bislang für den Mietwohnungsbau vorgesehen waren. Die Grundstücke sind jedoch aufgrund der Größe und des Zuschnitts hierfür nicht geeignet und könnten nun zusammen mit den o. g. zehn Grundstücken an der Belforter und Lyoner Straße ab April / Mai vermarktet werden. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, für die neu erschlossenen Grundstücke ebenfalls einen Kaufpreis in Höhe von 125 €/m² festzulegen.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Sieveke stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor.

Ein Ratsmitglied erklärt, dass es eine Einzelhausbebauung für nicht mehr zeitgemäß halte. Da jedoch ein Kaufpreis festgelegt werden müsse, werde man sich enthalten.

Ein anderes Ratsmitglied stellt heraus, dass man Bauwilligen die Chance auf ein Eigenheim geben müsse.

Beschluss:

Für die zehn städtischen Bauplätze an der Belforter und Lyoner Straße sowie für die drei städtischen Bauplätze an der Straße „Im Brauck“ wird ein Kaufpreis in Höhe von 125,00 €/m² festgelegt. Die Kaufpreise gelten zzgl. Erschließungs-, Abwasser- und Vermessungskosten. Die Grundstücke werden nach Maßgabe der Vergabekriterien vergeben (Kauf/Erbbauerecht möglich).

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 29, Enthaltungen: 2

7.4. Empfehlungen des Ausschusses für Schule, Digitalisierung, Kultur und Sport

7.4.1. Zuschuss zu einem Open-Air-Konzert auf dem Lohner Schützenplatz Vorlage: WÖ/003/2023

Sachverhalt:

Carl Bünker, Geschäftsführer der regioTV GmbH, plant ein Konzert mit fünf national bekannten Acts auf dem Lohner Schützenplatz. Als Termin fasst er den 25. Mai 2024 (Samstag) ins Auge.

Er erwartet bei dem Konzert zwischen 2500 und 6000 Besucher. Zielgruppe sei Publikum aus der Region (Sendegebiet von regioTV) über 40 Jahre.

Bei einem Erfolg plant Carl Bünker im Folgejahr eine Wiederholung bzw. Neuauflage.

Carl Bünker bittet um eine einmalige Unterstützung durch die Stadt Lohne in Form von Hilfe bei der Logistik und um ein Sponsoring in Höhe von maximal 100.000 Euro.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Willenborg stellt den Sachverhalt und die Ergebnisse der Vorberatung vor. Es wird erklärt, dass ein Änderungsantrag von Carl Bunker vorliege.

Ein Ratsmitglied betont, dass im Änderungsantrag entscheidende Rahmenbedingungen nicht genannt werden und sich das Konzept geändert habe. Anhand der vorhandenen Angaben könne kein Zuschuss gewährt werden.

Ein anderes Ratsmitglied stimmt den Ausführungen zu und stellt heraus, dass grundsätzlich ein Open-Air-Konzert befürwortet werde, jedoch die Anregungen aus den Fachausschüssen im Änderungsantrag nicht berücksichtigt wurden, wodurch wichtige Fakten fehlen. Für die Entscheidung sei ein dezidiertes Umsetzungs- und Finanzierungskonzept notwendig.

Seitens eines Ratsmitglieds wird darauf hingewiesen, dass aus unterschiedlichen Gründen ein Open-Air-Konzert auf dem Schützenplatz abzulehnen sei. Insbesondere sei der im LSG gelegene Standort eine sensible Region. Das Lohneum würde sich als Standort besser eignen.

Beschluss:

1. Es wird generell befürwortet, ein Open-Air-Konzert in Lohne durchzuführen.
2. Es ist ein dezidiertes Planungs-, Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorzulegen, auf dessen Basis über einen Zuschuss entschieden werden kann.
3. Auf Grundlage der vorliegenden Angaben wird der Antrag auf Zuschuss zu einem Open-Air-Konzert auf dem Lohner Schützenplatz abgelehnt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 24, Enthaltungen: 7

7.4.2. Qualitative Aufwertung des Lohner Stadtfestes **Vorlage: WÖ/004/2023**

Sachverhalt:

Nach einem Corona-bedingt abgesagten Stadtfest in 2020 und einem erheblich reduzierten Programm in 2021 konnte am zweiten September-Wochenende 2022 erstmals wieder ein Stadtfest ohne Einschränkungen stattfinden. Aufgrund einer Förderung aus dem niedersächsischen Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ in Höhe von 41.400 Euro (zzgl. 10%-igem Eigenanteil in Höhe von 4.600 Euro) konnte das Stadtmarketing das Stadtfest-Programm um das Straßentheater-Festival „Till the Sky“ erweitern. Ziel war es, mit diesem Rahmenprogramm das Stadtfest auf volle zwei Tage auszuweiten, Bürgerinnen und Bürger in ihre Innenstadt zurückzuholen und so Wochenmarkt, Handel und Gastronomie zu beleben.

Im Rahmen der Evaluation nach der Veranstaltung wurde in mehreren Sitzungen mit dem Stadtfestbeirat (zusammengesetzt aus Stadtmarketing, HGV „Wir Lohner“, Wirte-Vereinigung und musikalische Beratung) folgendes festgehalten:

- Das Straßentheater-Festival war qualitativ herausragend, die Resonanz auf das Programm von Gästen, Veranstaltern, Wirten, Kaufmannschaft durchweg positiv. Die Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung von „Paulsen & Consorten“ verlief reibungslos und sehr professionell. Mit dem Straßentheater kann eine große Innenstadtfäche an

zwei Tagen attraktiv für die gesamte Bevölkerung (Zielgruppe von jung bis alt) bespielt werden. Gewünscht wird daher von Seiten des Stadtfestbeirates, dass ein Straßentheater-Festival dieser Qualität dauerhaft etabliert wird und sich das Stadtfest damit ein Alleinstellungsmerkmal in der Region erarbeitet.

- Die Bewerbung des Programms muss bei einer Neuauflage verbessert werden. Dies betrifft vor allem die späte Auslage des Programmflyers erst am Veranstaltungstag. Grund hierfür war, dass eine politische Entscheidung über den Förderantrag und damit die Buchung des Straßentheaters erst Anfang Juli 2022 stattfinden konnte.
- Der Samstagvormittag soll zukünftig nicht in das Stadtfest-Programm einbezogen werden. Die Resonanz war sehr gering. Rückmeldungen aus der Händlerschaft, beteiligten Vereinen wie Kundschaft zeigten, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt den Samstagmorgen für Erledigungen, Gartenarbeit und andere Tätigkeiten nutzen und daher ein Programmangebot am Samstagmorgen nicht angenommen wird.
- Das Stadtfest soll künftig am Samstagmittag starten. Voraussetzung ist ein ansprechendes Rahmenprogramm. Die Kaufmannschaft hat für diesen Fall erweiterte Öffnungszeiten bis in den Abend zugesagt.

Das Stadtfest 2022 hat gezeigt, dass zum Nachmittag mehr Bürgerinnen und Bürger in die Innenstadt kamen. Der Stadtfestbeirat sieht hier aber noch erhebliches Potenzial bei der Besucherfrequenz. Hierfür ist nicht nur eine frühzeitige Werbung, sondern auch ein sehr attraktives Rahmenprogramm erforderlich. Das hochprofessionelle Straßentheater-Festival erfüllt diesen Anspruch und bietet die Chance, überregionale Aufmerksamkeit zu erzielen. Begleitet werden soll es wie 2022 durch eine ausgeweitete Straße der Vereine, die sich über zwei Tage erstrecken soll.

- Der Samstagabend war schlecht besucht. Er hat über die vergangenen Jahre an Anziehungskraft verloren. In 2022 kamen noch das geänderte Besucherverhalten durch Corona (Menschen gehen zu weniger Veranstaltungen, wählen diese kritischer und gezielter aus, entscheiden sich oft spontan), aber auch verschiedene starke Konkurrenzveranstaltungen wie das Heimspiel BWL 1. Herren Fußball oder eine Schützen-Jubiläums-Kompanie-Versammlung hinzu.

Außerdem erfolgten zahlreiche kurzfristige Band-Absagen bei der Local Heroes-Bühne aufgrund von Erkrankungen und damit einhergehend nicht mehr aufeinander abgestimmte Musikkonzepte an den beiden Bühnen. Ziel muss es sein, das Stadtfest am Samstagabend gemeinsam mit den Wirten wieder zur Nummer-1-Veranstaltung für die Lohnerinnen und Lohner zu machen.

Der Stadtfestbeirat möchte mit einem geänderten Bühnenprogramm reagieren: Künftig soll auf der Bühne vor dem Alten Rathaus zusätzlich zu den Local Heroes (3 Bands von 19-22 Uhr) auch eine Kooperation mit den Stadstreichern erfolgen. Sie würden von 22 bis 1 Uhr DJ-Musik machen und damit eine weitere Zielgruppe ansprechen. Auf dem Marktplatz vor dem Haus Uptmoor soll für den Samstagabend eine mobile Bühne aufgebaut werden. Als Musikprogramm angedacht ist von 19 bis 1 Uhr eine lokale Top-40-Band, evtl. plus halbstündigem namhaften Act. Am Sonntag wird der Platz für die Außenbestuhlung des Restaurants Adriatik, Straßentheater-Festival bzw. andere Programmpunkte benötigt.

- Der Sonntag war wie gewohnt sehr stark frequentiert. Das Programm soll in ähnlicher Form fortgeführt werden.

Für eine erneute Verpflichtung des Straßentheater-Festivals stehen in 2023 keine Fördermittel zur Verfügung. Kosten können eventuell etwas verringert werden beim Druck des Programm-Flyers und bei Reduzierung um ein bis zwei Spielflächen. Da die Entwicklung von allgemeinen Kostensteigerungen jedoch nicht abzusehen ist, müsste dennoch mit Gesamtkosten für das zweitägige Programm von 45.000 Euro kalkuliert werden. In diesem Betrag sind alle Kosten für Künstlergagen, Verpflichtung der Künstler inkl. Vertragserstellung und Abrechnungen, Aufwendungen für Hotel und Reisen, Abgaben an die Künstlersozialkasse, Personal für Logistik und Umsetzung der Veranstaltung vor Ort, Bauzaunplanen und Programm-Aufsteller enthalten.

Den Kosten für das Straßentheater-Programm stehen Kosteneinsparungen für bisherige verschiedene Einzelbuchungen nur für den Stadtfest-Sonntag in Höhe von ca. 17.500 Euro (Kinderprogramm, Walking Acts, Straßenmusiken, Gondel-Kran und erforderliche Technik) entgegen. In dieser Summe sind auch Einsparungen bei den Zelten der Straße der Vereine enthalten: Durch deren Ausweitung im vergangenen Jahr auf zwei Tage werden insgesamt weniger Zelte benötigt, die aber besser ausgenutzt werden, nämlich Samstag und Sonntag.

Eine Umgestaltung des Stadtfest-Programms wie vorab beschrieben erfordert eine Erhöhung des Kostenträgers 5730301 (Stadtfest / Weihnachts-Aktionen) von derzeit 120.000 Euro auf 150.000 Euro. In dieser Erhöhung eingeplant sind bereits allgemeine Kostensteigerungen für sämtliche Stadtfest-Ausgaben.

Beratungsverlauf:

Nach Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Vorberatung durch den Ausschussvorsitzenden Willenborg gibt es zum Beratungsgegenstand keine Wortbeiträge.

Beschluss:

Das Lohner Stadtfest soll mit einem hochkarätigen Straßentheater-Festival langfristig professionell ergänzt werden, damit eine große Innenstadtfläche an zwei Tagen attraktiv bespielt werden kann und sich Handel, Vereine, Gastronomie und Stadt mit diesem Veranstaltungs-Wochenende in der Region und darüber hinaus einen Namen machen. Außerdem soll das Bühnen-Programm der „Local Heroes“ ggf. mit Kooperationen am Samstagabend möglichst auch junge Menschen ansprechen.

Die entsprechenden Mittel für die Budgeterhöhung i. H. v. 30.000 € sind bereitzustellen

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

8. Anträge, Anfragen und Anregungen

8.1. Antrag des Wahlbündnisses BI ProWald Lohne gem. § 56 NKomVG - Förderung des TuS Blau-Weiss Lohne Vorlage: 20/008/2023

Sachverhalt:

Das Wahlbündnis BI ProWald Lohne beantragt mit Schreiben vom 09.02.2023, dass der TuS Blau-Weiss Lohne seine Geschäftsstruktur von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer darzulegen habe, vor allem unter dem Aspekt, ob bisher Fördergelder der Stadt in den Haushalt der Fußball-Regionalligamannschaft geflossen sind bzw. noch fließen werden.

Der ursprünglich für die Ratssitzung am 14.12.2022 gestellte Antrag wurde mit diesem Antrag von der Antragstellerin abgeändert.

Seitens der Verwaltung ist zu ergänzen, dass die Behauptung, dass der Verein mit „230.000 € jährlich als Festbetrag außerhalb der Sportförderrichtlinien“ gefördert werde, nicht korrekt ist. Die städtische Sportförderrichtlinie sieht einen festen Förderbetrag von 175.000 € für den Verein vor.

Der im Haushaltsplan dargestellte Betrag von 230.000 € dient neben dieser Förderung auch weiteren möglichen Förderanträgen des Vereins.

Der Antrag der Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Dr. Neubauer stellt den Antrag vor und stellt heraus, dass es kein Misstrauen gegenüber dem BWL gebe, die Stadt Lohne jedoch eine Pflicht zur Kontrolle der Förderungen habe. Generell werden mehr Informationen von BWL benötigt. Die Fraktion ProWald sei der Auffassung, dass bei solchen hohen Förderbeträgen nachvollzogen werden müsse, wo die Gelder hingehen. Es werde eine klare Antwort vom Verein erwartet, dass das Geld in den Amateur- und Breitensport gehe.

Seitens der CDU-Fraktion wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt. Dieser wird damit begründet, den Sportverein und die vielen Ehrenamtlichen mit diesem Antrag unter Generalverdacht zu stellen, dass Fördergelder veruntreut werden. Man könne froh sein, dass der Verein in Lohne einen so hohen Stellwert habe. Wenn man dem Antrag folge, müssten aufgrund der Gleichbehandlung auch alle anderen Vereine ihre Geschäftsstruktur darlegen. Fraglich ist weiterhin, wer die Kosten für den unabhängigen Wirtschaftsprüfer trägt. Die Personen beim BWL haben das Vertrauen der Fraktion.

Die UBG-Fraktion unterstützt den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung und die genannten Argumente. Der Generalverdacht sei nicht gerechtfertigt und man gehe davon aus, dass das Geld das Ehrenamt fördere.

Ein Sprecher der SPD-Fraktion fügt dem Geschäftsordnungsantrag hinzu, dass die Verwendung der festgelegten Beträge für den Jugend- und Breitensport in der Verantwortung des Vereins liege. Der Antrag sei ein Generalverdacht zur Zweckentfremdung ohne einen konkreten Beleg. Zudem sei fraglich, ob die Stadt Lohne überhaupt das Recht habe, eine Offenlegung der Geschäftsstruktur zu fordern.

Beschluss:

Mit dem Beratungsgegenstand wird sich nicht befasst.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 2

8.2.	Antrag der Fraktion ProWald gem. § 56 NKomVG zur Anpassung der Einstellungskriterien der städtischen Beschäftigten Vorlage: 10/010/2023
-------------	--

Sachverhalt:

Die Fraktion ProWald für Natur- und Klimaschutz beantragt, eine Analyse nach ethnischer Herkunft (Migrationshintergrund) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Lohne durchzuführen. Sollte sich daraus ergeben, dass deren Zusammensetzung sich deutlich von der Lohner Bevölkerung unterscheidet, sind die Einstellungskriterien dahingehend anzupassen, dass ein Abbild der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht wird, welches der ethnischen Herkunft der Lohner Bevölkerung entspricht.

Der Antrag wird in der Sitzung vorgestellt.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Antrag inhaltlich eher im Verwaltungsausschuss zur Beratung zu verorten wäre.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Dr. Neubauer stellt den Antrag vor und führt aus, dass Art. 33 GG den Sinn hat, dass Minderheiten aufgrund ihrer Qualifikation und Zeugnisse beurteilt werden. Es wird auf den Lohner Integrationspakt verwiesen, wonach sich für die am besten geeignetsten Bewerber entschieden werden müsse. In Bezug auf die Gleichbehandlung müsse ein Auswahlverfahren unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Abstammung durchgeführt werden. Bei dem Auswahlverfahren der Stadt Lohne würden Bewerber mit ähnlicher Herkunft bevorzugt werden. Gleichzeitig werden beim Auswahlverfahren bestimmte Fragen gestellt und diesbezüglich auch bestimmte Antworten erwartet, wodurch einige Personen rausfallen. Es seien Defizite vorhanden.

Bürgermeisterin Dr. Voet entgegnet den Ausführungen, dass es sich um boshafte Unterstellungen handele. Bei der Personalauswahl sei die Stadt Lohne gesetzlich zur Bestenauslese verpflichtet und die einzelnen Fragen seien jeweils auf das Anforderungsprofil einer Stelle zugeschnitten. Die Unterstellung, nur solche Antworten hören zu wollen, die zur Bevölkerung des Oldenburger Münsterlandes passen, werde entschieden zurückgewiesen.

Ein Ratsmitglied schlägt vor, bei der Änderung der Geschäftsordnung einen Passus dahingehend einzufügen, dass der Ratsvorsitzende bei boshaften Unterstellungen das Wort entziehen kann.

Seitens der SPD-Fraktion wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der Rat keine Zuständigkeit in Hinblick auf das Einstellungsverfahren von Beschäftigten habe, sondern die originäre Zuständigkeit bei der Verwaltung liege. Gleichzeitig impliziere der Antrag, dass die Bürgermeisterin die rechtlichen Vorgaben wissentlich verletzen solle. Es gebe keine Zweifel, dass die Einstellungs Voraussetzungen gewissenhaft geprüft und die Bewerber in Hinblick auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz ausgewählt werden.

Beschluss:

Mit dem Beratungsgegenstand wird sich nicht befasst.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 2

8.3. Antrag Wahlbündnis BI Pro Wald Lohne; Erstellung eines Konzeptes bzw. einer Machbarkeitsstudie, um den Flächenverbrauch entsprechend der Planungen der BRD bis 2030 zu begrenzen und entsprechend der Bundesplanung für 2050 keine weiteren neuen Flächen zu bebauen
Vorlage: 61/005/2023

Sachverhalt:

Die Fraktion Wahlbündnis BI ProWald Lohne beantragt die Erarbeitung eines Konzeptes, den Flächenverbrauch entsprechend der Planung der BRD für 2030 auf 2,3 ha zu begrenzen, um entsprechen der Bundesplanung für 2050 keine neuen Flächen zu bebauen. Sollten die Möglichkeiten, die das Bundesumweltamt beschreibt, nicht ausreichen, ist eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

Der Antrag wird in der Sitzung vorgestellt.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Antrag inhaltlich eher im Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung zu verorten wäre.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Dr. Neubauer stellt den Antrag vor und weist auf den Trend hin, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Die Zahlen belegen, dass der Flächenverbrauch zu hoch sei und sich herausstelle, dass die Ziele nicht eingehalten werden können. Der Grund hierfür liege insbesondere bei den Kommunen. Der Landkreis Vechta sei Spitzenreiter beim Flächenverbrauch und übertreffe die Zielsetzung um fast das Dreifache.

Ein Ratsmitglied führt aus, dass der Flächenverbrauch geprüft werden solle und erinnert an einen Antrag der SPD-Fraktion aus 2014 zu einem kommunalen Flächenmanagement. Dies sei ein wichtiges Element, weswegen man sich dem Antrag annehmen solle. Es wird der Geschäftsordnungsantrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung gestellt.

Ein anderes Ratsmitglied schließt sich den Ausführungen an. Bezüglich der Ausführungen zu TOP 8.2 wird ergänzt, dass es eine Frechheit sei, bewusst falsche Aussagen in den Raum zu stellen.

Beschluss:

Der Beratungsgegenstand wird in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung verwiesen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 31

8.4. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Zeitplan für die Nachholung von Jahresabschlüssen Vorlage: 20/009/2023

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 07.03.2023 die Aufstellung eines verbindlichen Zeitplans für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2018-2022.

Der Jahresabschluss 2018 war am 14.02.2023 festgestellt und dem RPA am 21.02.23 zur Prüfung gemäß § 155 NKomVG zugeleitet worden.

Der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt ist bereits am 09.02.2023 mitgeteilt worden, dass die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 bis zum 31.05.2023 bzw. bis zum 30.09.2023 vorgelegt werden.

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2021 soll dann bis zum 30.01.2024 und die des Jahresabschlusses 2022 bis zum 30.06.2024 erfolgen.

Bei diesen Daten ist zu berücksichtigen, dass das nds. Förderprogramm „Perspektive Innenstadt“ in seiner komplizierten Ausführung das Personal der Haushalts- und Finanzabteilung im 1. Halbjahr 2023 in nicht unerheblichem Umfang bindet.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Willenborg stellt den Antrag vor und stellt heraus, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Jahresabschlüsse nicht eingehalten werden. Es wird der Geschäftsordnungsantrag gestellt, den Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zu verweisen.

Ratsmitglied Tönnies hat bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Der Beratungsgegenstand wird in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung verwiesen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 29

8.5.	Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Einführung eines Bauinvestitionscontrollings Vorlage: 20/010/2023
-------------	--

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 07.03.2023 die Einführung eines Bauinvestitionscontrollings bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen ab einer Investitionssumme von 250.000 €.

Einzelheiten gehen aus dem Antrag der SPD-Fraktion hervor, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Willenborg stellt den Antrag vor und erklärt, dass es in der Vergangenheit zu Kostensteigerungen bei der Umsetzung städtischer Bauprojekten gekommen sei. Es wird der Geschäftsordnungsantrag gestellt, den Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung oder in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung zu verweisen. Die Verwaltung solle entscheiden, in welchem Ausschuss der Beratungsgegenstand behandelt werden solle.

Ratsmitglied Tönnies hat bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

Beschluss:

Der Beratungsgegenstand wird in den Ausschuss für Umwelt, Bau und Stadtentwicklung oder in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung verwiesen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 29

9. Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage einer Einwohnerin zur Lage der Kompensationsfläche des Bebauungsplans Nr. 17 E wird verwaltungsseitig anhand eines Lageplans die am Sandmannskamp und dem Sommerweg gelegene Fläche veranschaulicht und erklärt, dass dort aus Ackerland mesophiles Grünland entwickelt werden soll.

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Norbert Bockstette
Vorsitzender

Jannis Niehaus
Protokollführer